



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BAUWEISE
0.11 BESONDERE ABWEICHENDE BAUWEISE: b
- 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
0.31 a) TANKSTELLENAHUTBAUWERKE ZWEI VOLLGESCHOSSE
b) NEBENGEBÄUDE (SERVICEGEB.) EIN VOLLGESCHOSS

0.32 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 15° - 25°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m

0.33 ZU 2.1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS

DACHFORM: FLACHDACH / SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 15° - 25° (BEI SATTELDACH)
DACHDECKUNG: a) FLACHDACH: FOLIEDECKUNG/TRAPEZBLECH
b) SATTELDACH: PFANNEN/TRAPEZBLECH ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 4,75 m
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.41 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKHELEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH. FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 4,75 m.
BEI GRENZGARAGEN DARF EINE GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 m² NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

0.42 STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN
STELLPLÄTZE UND GARAGEN-ZUFARTEN DÜRFEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN.
ALS BELAG FÜR DIESE FLÄCHEN SIND PFLASTERSTEINE (AUCH BETONPFLASTER) PLATTEN ODER RASENPFLASTER ZU VERWENDEN.

0.5 EINFRIEDUNGEN

ZAUNART: AN STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HÄNDEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN.
ABSTAND ZUM STRASSENKANTEN MIN. 0,50 m
ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES WIRD EINE ZUSÄTZLICHE BEPFLANZUNG DES ZAUNES EMPFOHLEN.
ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEINBEREICH. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN STRASSEN DES ÜBERLÖRDLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,60 m HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK. MINDESTENS JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.
AUFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HÄNDELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFÖSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFÖSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNBEREICH.
SOCKELHÖHE MAX. 0,20 m ÜBER GEHSTEIG-BZW. STRASSENBEREICH.
MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFÖSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KEINEN QUERSCHNITTEN), TÄNNENGRÜN ODER GRÄPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMMEND BEPFLANZT WERDEN.

PFÖSTER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFARTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGEL-ABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
PFÖSTERBREITE DARF NUR BEI UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFARTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN.

0.6 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)

0.61 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICH ANGELEGT. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN. ANGABEN ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.63.
VORGARTENFLÄCHEN
DIE VORGARTENFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER UND PFLANZEN ZU VERWENDEN. IN VORGARTENFLÄCHEN DÜRFEN AUCH STELLFLÄCHEN FÜR PKW, ENTSPRECHEND 0,42, ANGELEGT WERDEN.
0.63 EMPFEHLUNG DER HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:
BÄUME: ROTBÜCHE, SPITZAHORN, SOMMERLINDE, ULME, KIEFER, LÄRCH
STIELEICHE, WINTERLINDE, ZITTELPAPEL, BIRKE, FICHTE, OBSTBÄUME
WEITER WIRD EMPFOHLEN EINEN BAUM JE 200 - 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN.
GEHÖLZE: HASSEL, HECKENKIRSCH, VOGELBEERE, TRAUBENKIRSCH, PFAFFENHÜTCHEN, OBSTGEHÖLZE
LIGUSTER, KORNEIKIRSCH, FELDÄHORN, SCHNEEBALL, WILDERROS
ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE JEWEILS NACH BEDARF, MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.
0.64 NEGATIV - LISTE
BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPLANTZT WERDEN.
LEBENSBAUM, SCHEINZYPRESSE, TRAUBENKIRSCH, BLAUFICHTE, BLUTBÜCHE
BEI DURCHFÜHRUNG VON PFLANZARBEITEN IST DAS MERKBLATT "MERKBLATT ÜBER BAUMSTÄNDIGKEIT UND UNTERSCHIEDLICHE VER- UND ENTWURFSANLAGEN" ZU BEACHTEN.

0.65 WEITER WIRD EMPFOHLEN EINEN BAUM JE 200 - 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

0.66 GENÜLZE: HASSEL, HECKENKIRSCH, VOGELBEERE, TRAUBENKIRSCH, PFAFFENHÜTCHEN, OBSTGEHÖLZE

0.67 LIGUSTER, KORNEIKIRSCH, FELDÄHORN, SCHNEEBALL, WILDERROS

0.68 ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE JEWEILS NACH BEDARF, MINDESTENS EINMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

0.69 NEGATIV - LISTE
BEI ALLEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATEN HAUSGÄRTEN ZUR VERKEHRSLÄCHE HIN, DÜRFEN FOLGENDE GEHÖLZE UND STRÄUCHER NICHT GEPLANTZT WERDEN.

0.70 LEBENSBAUM, SCHEINZYPRESSE, TRAUBENKIRSCH, BLAUFICHTE, BLUTBÜCHE

0.71 BEI DURCHFÜHRUNG VON PFLANZARBEITEN IST DAS MERKBLATT "MERKBLATT ÜBER BAUMSTÄNDIGKEIT UND UNTERSCHIEDLICHE VER- UND ENTWURFSANLAGEN" ZU BEACHTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1.3 SO SONDERGEBIET (§ 11 BAUNVO)
ERICHUNG EINER TANKSTELLE MIT WASH-UND SERVICE-STATION SOWIE BETRIEBSLEITER- UND MITARBEITER-WOHNRUM
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG § 16 BAUNVO)
SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

- 2.1 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
ZULÄSSIG: 1 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS
HÖHENFESTSETZUNG BEZOGEN AUF NN
2.2 308,90

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG § 22, 23 BAUNVO)
3.1 b BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE
3.3 BAULINIE
3.4 BAUGRENZE

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2 BIS 3 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)
6.1 STRASSENVERKEHRSLÄCHE
6.1.1 BAUMPFLANZUNG STRASSENBEGLEITENDE BÄUME
6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (DIE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT).

7. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)
7.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
7.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (VORGARTENFLÄCHE)
7.3 ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE
7.4 ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE (ZWINGEND)

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)

- 8.1 TRAFOSTATION
8.2 STRASSENBELEUCHTUNG
8.3 KANALISATIONS-HAUPTLEITUNG

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.5 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)
15.12 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauBG)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- 199 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
199 FLURSTÜCKSNUMMERN
VORGESCHENNE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM KAHNEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

16. FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE BESTIMMUNGEN DES BAUGESETZBUCHES BEI DER FASSUNG VOM 2. DEZ. 1980 (BGBl. I S. 2253)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BAKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1764)

DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 2. JULI 1982 (BAY RS 2132 - 1 - 1)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 883)

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE BEARBEITUNG ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DES MARKTES FÜRSTENZELL VOM ...09.12.93... DURCH

FÜRSTENZELL, DEN ...09.12.93...

PLANUNGSBÜRO
ING. DIPL. G. GRUBER BFA
Bayerische Bauverwaltung
94021 Fürstentzell-Engersheim
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BEBAUUNGSPLAN M = 1:500
SONDERGEBIET TANKSTELLE
MARKT FÜRSTENZELL
LKRS. PASSAU

AUSFERTIGUNG	09.12.1993
PLANAUSARBEITUNG	21.10.1993
ENTWURF	15.07.1993
VORGANG	DATUM

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 15. JULI 1993 IN DER FASSUNG VOM ...09.12.93... HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ...09.12.93... IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN AB ...09.12.93... BAKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM ...09.12.93... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGESUND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FÜRSTENZELL, DEN ...09.12.93...

MARKT FÜRSTENZELL
1. BÜRGEMEISTER

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 Abs. 3 BauBG als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet. Es liegt das Schreiben vom ...09.12.93... zugrunde.

Pessau, den ...09.12.93...

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauBG, das ist am ...09.12.93... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ...09.12.93... bis ...09.12.93... im Rathaus Fürstentzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefesteln am ...09.12.93... bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauBG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründet soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauBG).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Fristen für die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstentzell, den ...09.12.93...

MARKT FÜRSTENZELL
1. BÜRGEMEISTER

Begründung und Erläuterung

zum Bebauungsplan

S O N D E R G E B I E T T A N K S T E L L E

Markt Fürstenzell

Landkreis Passau

Aufgestellt:

Fürstenzell, den 15. 07. 1993

Ausfertigung 09. 12. 1993

der Planfertiger:

PLANUNGSBÜRO
ING. HANER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299



1. Allgemeines

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan vom 13.03.1986 entwickelt.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche und sonstige Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, auch während der Planaufstellung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt.

Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 13 des BBauG geregelt.

2. Anlaß zur Aufstellung

Die allgemeine Entwicklung des Marktes Fürstenzell, hier besonders die Belange der Städtbausanierung im Ortskern, erfordern die Aussiedlung der jetzt in der Ortsmitte befindlichen Tankstelle.

3. Auswahl des Erschließungsgebietes

Das Baugebiet "SONDERGEBIET TANKSTELLE" liegt im Nordosten des Marktes Fürstenzell, im Kreuzungsbereich der beiden Zufahrten ST 2618 und ST 2118 aus Richtung Passau.

Durch die Lage am Ortsrand, an zwei wichtigen Zufahrtstraßen und einem entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung, eignet sich dieses Grundstück besonders für die geplante Nutzung.

4. Städtebauliche Situation

Im vorliegenden Bebauungsplan sind in einer Gruppe das Betriebsgebäude der Tankstelle mit den zugeordneten Zapfsäulen, sowie den darüberliegenden Betriebsleiterwohnungen, in einer zweiten Gruppe die Service und Waschanlagen geplant.

Die gesamte Anlage ist eingeordnet in die neu geplante versetzte Kreuzung der beiden Staatstraßen. Zur Straße und zu den Nachbargrundstücken wird die Tankstelle durch eine private und öffentliche Grünanlage abgegrenzt.

Zwischen die beiden Grünanlagen führt der Fuß- und Radweg mit Straßenunterführung zum Ortsteil Irsham.

5. Vorgesehene Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Tankstelle (§ 11 BAUNVO).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die festgesetzten Werte der Grundflächen- und Geschößflächenzahl (GRZ u. GFZ) und der Geschößzahl bestimmt.

5.3 Bauweise

Es gilt die besondere Bauweise

5.4 Künftige Höhenlage der Verkehrsflächen und baulichen Anlagen

Das ausgewiesene Baugebiet weist eine leichte Hanglage (Südosthang) auf. Die Höhenlage der Anlage ergibt sich aus den geplanten Höhen für die neu angelegte Kreuzung und ist in der Höhenfestsetzung nach 2.2. geregelt.

5.5. Erschließung und Versorgung

5.5.1 Straßen

Die Erschließung des Baugebietes (Tankstellengelände) erfolgt im Norden durch eine neu angelegte Erschließungsstraße, die von der ST 2118 abzweigt.

Im Süden erhält das Gebiet eine Zu- und Abfahrt, ebenfalls von der ST 2118. In diese Zufahrt mündet auch die Krankenhauszufahrt sowie der Fuß- und Radweg nach Irsham.

5.5.2 Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Straßen sowie des Fuß- und Radweges erfolgt durch die ortsüblichen Beleuchtungskörper.

5.5.3 Kanalisation

Das Abwasser aus dem Baugebiet, das entsprechend der behördlichen Auflagen vorgereinigt und vorgeklärt ist, wird in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Marktes Fürstenzell eingeleitet.

5.5.4 Wasserversorgung

Eine ausreichende Wasserversorgung ist durch den Anschluß an das Ortswassernetz gesichert.

5.5.5. Stromversorgung

Die Strom- und Energieversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), welche eine niederspannseitige Verkabelung beabsichtigt.

6. Voraussichtliche Auswirkung

Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 13a Abs. 3 BBauG) ist daher nicht erforderlich.

180 Abs 2 BauGB

Markt Fürstenzell

den... 09.12.93

MARKT FÜRSTENZELL

Der Bürgermeister:

Hrue
1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 2a³ Abs. 6²
BBauG³ vom 08.11.93 bis 09.12.93

in Fürstenzell, Rathaus öffentlich ausgelegt.

Markt Fürstenzell

den... 19.01.94

MARKT FÜRSTENZELL

Der Bürgermeister.....
1. Bürgermeister

